

Organisationsreglement

Inhaltsverzeichnis

Umschreibung der Kirchgemeinde	4
<i>Umschreibung</i>	4
Aufgaben	4
<i>Aufgaben</i>	4
Organisation	4
<i>Organe</i>	4
Die Stimmberechtigten	4
<i>Versammlung</i>	4
Rechte	4
<i>Stimmrecht</i>	4
<i>Stimmregister</i>	5
<i>Information</i>	5
<i>Initiative</i>	5
<i>Anmeldung</i>	5
<i>Einreichungsfrist</i>	5
<i>Ungültigkeit</i>	5
<i>Behandlungsfrist</i>	5
<i>Konsultativabstimmung</i>	6
<i>Petition</i>	6
Befugnisse	6
<i>Wahlen</i>	6
<i>Sachgeschäfte</i>	6
<i>Erfüllung durch Dritte</i>	7
<i>Nachkredite</i>	7
a) zu neuen Ausgaben	7
b) zu gebundenen Ausgaben	7
c) Sorgfaltspflicht	7
<i>Wiederkehrende Ausgaben</i>	8
<i>Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung</i>	8
Kirchgemeinderat	8
<i>Kirchgemeinderat</i>	8
<i>Befugnisse</i>	8
<i>Delegation von Entscheidungsbefugnissen</i>	8
<i>Dienstwohnungspflicht</i>	9
<i>Kirchengebäude</i>	9
<i>Unterschriftsberechtigung</i>	9
<i>Anweisungsbefugnis</i>	9
<i>Sitzung</i>	9
<i>Einberufung</i>	9
<i>Traktanden</i>	10
<i>Verfahren und Ausstand</i>	10
<i>Protokoll</i>	10
Rechnungsprüfung und Datenschutz	10
<i>Rechnungsprüfungsorgan</i>	10
<i>Aufsichtsstelle Datenschutz</i>	10
Ressorts	10
<i>Ressorts</i>	10
Nichtständige Kommissionen	11
<i>Einsetzung</i>	11
Die Pfarrpersonen	11

<i>Anstellung</i>	11
<i>Verhältnis zum Staat</i>	11
<i>Stellung in der Kirchgemeinde</i>	11
Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal	11
<i>Personal</i>	11
Die Verwaltung	11
<i>Stellung</i>	11
Verantwortlichkeit.....	12
<i>Verantwortlichkeit</i>	12
Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung	12
<i>Einberufung</i>	12
<i>Traktanden</i>	12
<i>Erheblicherklären von Anträgen</i>	12
<i>Allgemeines</i>	12
<i>Fehler</i>	12
<i>Eröffnung</i>	12
<i>Öffentlichkeit / Medien</i>	12
<i>Eintreten</i>	13
<i>Beratung</i>	13
<i>Ordnungsantrag</i>	13
Abstimmungen	13
<i>Abstimmungen</i>	13
<i>Abstimmungsverfahren</i>	13
<i>Gruppensieger</i>	14
<i>Form</i>	14
<i>Stichentscheid</i>	14
Wahlen	14
<i>Amtsduer</i>	14
<i>Wählbarkeit</i>	14
<i>Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss</i>	15
<i>Ausscheidungsregeln</i>	15
<i>Wahlverfahren</i>	15
<i>Ungültiger Wahlgang</i>	16
<i>Ungültige Zettel</i>	16
<i>Ungültige Namen</i>	16
<i>Ermittlung</i>	16
<i>Zweiter Wahlgang</i>	16
<i>Los</i>	16
Protokolle.....	16
<i>Protokoll</i>	16
<i>Genehmigung des Versammlungsprotokolls</i>	17
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	17
<i>Inkrafttreten</i>	17

Die Beachtung der Vorschrift, wonach alle Funktionen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Schreibweise zu bezeichnen sind, macht den Text ausserordentlich schwerfällig. Wir haben uns deshalb entschieden, analog zur Kirchenordnung zwischen weiblicher und männlicher Schreibweise abzuwechseln.

Umschreibung der Kirchgemeinde

Umschreibung

Art. 1 Der Kirchgemeinde Muri-Gümligen gehören die Personen reformierten Glaubens der Einwohnergemeinde Muri bei Bern an.

Aufgaben

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben.

² Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden und setzt diese um.

Organisation

Organe

Art. 3 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Stimmberechtigten,
- b) der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 4 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen;
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 5 ¹ Das Stimmrecht richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

	² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.
Stimmregister	³ Die Verwaltung führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.
Information	Art. 6 ¹ Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. ² Die Details regelt die Organisationsverordnung.
Initiative	Art. 7 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt. ² Die Initiative ist gültig, wenn sie - von mindestens dem zwanzigsten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist, - innert der Frist nach Art. 8 eingereicht ist, - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält, - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst, - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist, - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
Anmeldung	Art. 8 ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.
Einreichungsfrist	² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen. ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 9 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 7 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an. ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.
Behandlungsfrist	Art. 10 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

Konsultativabstimmung **Art. 11** ¹ Der Kirchgemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 53ff).

Petition **Art. 12** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 13** ¹ Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin der Kirchgemeinde (Leiterin der Kirchgemeindeversammlung),
- b) den Vizepräsidenten der Kirchgemeinde (Stellvertretender Leiter der Kirchgemeindeversammlung),
- c) die Präsidentin des Kirchgemeinderates oder zwei Co-Präsidenten des Kirchgemeinderates,
- d) die Vizepräsidentin des Kirchgemeinderats,
- e) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats,
- f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode, falls im Wahlkreis keine stille Wahl stattfindet,
- g) das Rechnungsprüfungsorgan.

² Das Präsidium der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderates kann in Personalunion ausgeübt werden. Dies gilt auch für die beiden Vizepräsidien.

Sachgeschäfte **Art. 14** ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) das Budget der Erfolgsrechnung und den Kirchensteueransatz,
- c) die Rechnung,
- d) soweit CHF 50'000 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen;

- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Kirchgemeinden, wobei bloss Grenzvereinbarungen in die Zuständigkeit des Kirchgemeinderates fallen.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu,
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten, jedoch von mindestens zehn Stimmberechtigten, über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.

Erfüllung durch Dritte

Art. 15 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 16 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 17 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 18 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 19 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 20 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen; Kirchengesetz).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 21 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seiner Präsidentin aus neun Mitgliedern.

² Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Kirchgemeinderates.

Befugnisse

Art. 22 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁴ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von CHF 30'000 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in das Budget ein.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 23 ¹ Der Kirchgemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Kirchgemeinderatsausschuss oder dem Kirchgemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Organisationsverordnung	Art. 24 Der Kirchgemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen etc. (Organigramm), b) die Zuständigkeiten der einzelnen Kirchgemeinderatsmitglieder und Kirchgemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Kirchgemeinderates, d) Vertretungsbefugnisse des Kirchgemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen, f) die Anweisungsbefugnis
Dienstwohnungspflicht	Art. 25 ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat. ² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Dienstwohnungspflicht zu unterstellen.
Kirchengebäude	Art. 26 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Kirchengesetzes).
Unterschriftsberechtigung	Art. 27 ¹ Die Kirchgemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin und des Verwalters ² Ist die Präsidentin verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Verwalter verhindert, unterschreibt die Sachbearbeiterin Verwaltung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied. ³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Anlagen, verpflichtet sich die Kirchgemeinde durch Kollektivunterschrift der Präsidentin des Kirchgemeinderats und des Verwalters. Ist die Präsidentin des Kirchgemeinderats verhindert, unterschreibt der Vizepräsident, ist der der Verwalter verhindert, unterschreibt die Sachbearbeiterin Verwaltung oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.
Anweisungsbefugnis	Art. 28 Die Anweisung zur Bezahlung von Rechnungen regelt der Kirchgemeinderat in der Organisationsverordnung.
Sitzung	Art. 29 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Zwei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert fünf Tagen stattfinden.
Einberufung	Art. 30 ¹ Die Präsidentin teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.

Traktanden	Art. 31 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
Verfahren und Ausstand	Art. 32 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinngemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
Protokoll	Art. 33 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstandspflichtigen und die Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 69. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfung und Datenschutz

Rechnungsprüfungsorgan	Art. 34 Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt. Ihre Wählbarkeitsvoraussetzungen und Aufgaben richten sich nach der Gemeindegesetzgebung.
Aufsichtsstelle Datenschutz	Art. 35 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes. ² Einmal jährlich erstattet es der Versammlung Bericht. ³ Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt als Aufsichtsstelle für Datenschutz über eine jährliche Ausgabenkompetenz von CHF 1'000.00.

Ressorts

Ressorts	Art. 36 ¹ Der Kirchgemeinderat organisiert sich in Ressorts. ² Jedes Ressort wird von einem Mitglied des Kirchgemeinderats geleitet, ein weiteres Ratsmitglied fungiert als dessen Stellvertreterin.
----------	---

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 37 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nichtständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Die Pfarrpersonen

Anstellung

Art. 38 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 39 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 40 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht den Pfarrpersonen ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrpersonen wohnen den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

³ Der Kirchgemeinderat kann beschliessen, einzelne Geschäfte, insbesondere Personalgeschäfte, in Abwesenheit der Pfarrpersonen und weiteren Mitarbeitenden zu behandeln.

Das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal

Personal

Art. 41 ¹ Für die Anstellungen der Kirchgemeinde gilt das Personalreglement.

² Die Vertretungsbefugnisse des Personals sind in der Organisationsverordnung geregelt.

Die Verwaltung

Stellung

Art. 42 Der Verwalter als Sekretär des Kirchgemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit	Art. 43¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. Der Kirchgemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Personal. ² Im Übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.
--------------------	--

Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

Einberufung	Art. 44 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 45¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Die Präsidentin unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Allgemeines	Art. 46 Der Präsident leitet die Versammlung.
Fehler	Art. 47¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie die Präsidentin sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
Eröffnung	Art. 48 Der Präsident - eröffnet die Versammlung - fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind - sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen - veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen - lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und - gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Öffentlichkeit / Medien	Art. 49¹ Die Versammlung ist öffentlich.

² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.

Eintreten

Art. 50 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 51 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 52 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Die Präsidentin lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee

das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 53 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 54 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,

- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen,
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 55 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt die Präsidentin auf folgende Art abstimmen: Sie stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Verwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form

Art. 56 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid

Art. 57 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.

Wahlen

Amtsdauer

Art. 58 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

³ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt; eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich. Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁴ Im Kirchgemeinderat können Mitglieder nach zwei oder drei Amtsdauern noch für acht bzw. vier Jahre als Präsidentin gewählt werden. Die Amtszeit beträgt aber in jedem Fall längstens 16 Jahre.

Wählbarkeit

Art. 59 Es gilt Art. 16 des Kirchengesetzes.

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss

Art. 60 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht.

² Verwandte und Verschwägte in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören.

⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderates, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- und halbbürtig verschwistert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Ausscheidungsregeln

Art. 61 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 60 Abs. 2 oder 4, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Wahlverfahren

Art. 62 ¹ Die Präsidentin lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts.

² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin die Vorgesprochenen als gewählt.

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmenzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen

- so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind,
- nur wählen, wer vorgeschlagen ist.

⁷ Die Stimmenzählerinnen sammeln die Zettel wieder ein.

⁸ Die Stimmenzähler sowie die Sekretärin

- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 63),
- scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 64) und
- ermitteln das Ergebnis (Art. 65 und 66).

Ungültiger Wahlgang	Art. 63 Die Präsidentin lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
Ungültige Zettel	Art. 64 Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.
Ungültige Namen	Art. 65 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er - nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann, - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind. ² Die Stimmenzähler sowie die Sekretärin streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
Ermittlung	Art. 66 ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht. ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
Zweiter Wahlgang	Art. 67 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an. ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs. ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.
Los	Art. 68 Die Präsidentin zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Protokolle

Protokoll	Art. 69 Das Protokoll enthält: - Ort und Datum der Versammlung - Namen des Präsidenten und der Sekretärin - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten - Reihenfolge der Traktanden - Anträge - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
-----------	---

- Beschlüsse und Wahlergebnisse
- Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
- Zusammenfassung der Beratung und
- Unterschrift

Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 70 ¹ Der Sekretär legt das Protokoll der Versammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Kirchgemeinderat gemacht werden.

³ Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 71 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. August 2017 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 23. Oktober 1996 auf.

Die Versammlung vom 14. Juni 2017 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Verwalter:

Walter Thut

Christoph Wagner

Auflagezeugnis

Die Kirchgemeindeverwaltung hat dieses Reglement vom 10. Mai 2017 bis 14. Juni 2017 (während dreissig vor der beschlussfassenden Versammlung) auf der Verwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger vom 5. Mai 2017 bekannt.

Muri, 15. Juni 2017

Der Verwalter:

Christoph Wagner

Beilage 1: Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung

Gesetze, Dekrete und Verordnungen

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (BSG 170.511)
5. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
6. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Kirchengesetz; KG; BSG 410.11)
7. Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV) (BSG 414.311)
8. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
9. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
10. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
11. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
12. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
13. Grossratsbeschluss (GRB) betreffend die Umschreibung der christkatholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.41)
14. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
15. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
16. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
17. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Die Erlasse sind auf der Homepage des Kantons unter folgendem Link zu finden:

https://www.belex.sites.be.ch/frontend/texts_of_law?locale=de

Beilage 2: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss: CHF 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses.

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr die Ausgabe von CHF 50'000.-- zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerkes.

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“
„Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:
Frage der Präsidentin/des Präsidenten: „Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beispiel 3

Projektierungskredit: Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage: Standort A
Satteldach
Kein Keller

Anträge aus der Versammlung: Standort B
Eternitbedachung
Keller

Pulldach
Ziegelbedachung
Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen.
Standorte A; B; C
Ziegelbedachung; Eternitbedachung
Satteldach; Pulldach
Kein Keller; Keller
Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).
2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:
Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
Pulldach gegen Satteldach; Annahme: Sieger Satteldach
Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller
3. Schlussabstimmung:
Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Ziegelbedachung, Satteldach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“

Beilage 3: Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

Kirchgemeinderat	bis CHF 20'000.--
Versammlung	über CHF 20'000.--

Beispiel 1

Das Budget enthält im Konto „Unterhalt Liegenschaften“ der Erfolgsrechnung CHF 15'000.--. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 6'000.-- wünschenswert wären.

Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Budget beschlossenen Ausgabe.
Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt CHF 21'000.--.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Gemeinderatskompetenz von CHF 20'000.--. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von CHF 6'000.--.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von CHF 8'000'000.-- für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von CHF 750'000.-- wünschenswert wären.

Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderates.